

Empa
Lerchenfeldstrasse 5
CH-9014 St. Gallen
T +41 58 765 74 74
F +41 58 765 74 99
www.empa.ch

Annette Douglas Textiles AG
Klosterstrasse 42
CH - 5430 Wettingen

Prüfbericht N° 5214003661

Prüfauftrag	Bestimmung der Brandkennziffer (BKZ) von nicht fest mit Gebäuden verbundenen Textilien gemäss Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften, Prüfung von Baustoffen und Bauteilen, Ausgabe 1988. Prüfung der Brennbarkeit gemäss SN 198898 (1987) und Rauchdichtetest gemäss VKF
Auftraggeber	Annette Douglas Textiles AG; CH - 5430 Wettingen
Prüfobjekt	>> Whisper <<
Kundenreferenz	Frau Annette Douglas
Ihr Auftrag vom	22.10.2013
Eingang des Prüfobjektes	24.10.2013
Ausführung der Prüfung	15.11.2013
Anzahl Seiten	3
Beilagen	-

Dieser Prüfbericht hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren (18.11.2018).

401 - bpa - Kontroll - Visum

Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
St. Gallen, 18.11.2013

Prüfleiterin



STS 083

Patrizia Ballistreri

Prüfobjekt (dekl.)

Art. Name	Whisper
Material	88% Trevira CS / 12% Polyester FR
Gesamtgewicht ca.	102g/m ²
Farbe	Col. 101 (<i>weiss</i>)

Bestimmung des Brennbarkeitsgrades gemäss SN 198'898 (1987)**Prüfprinzip und - ablauf**

Im Normklima SNV 95150 akklimatisierte Proben werden vertikal in einem definierten Brennkasten hängend während 3s, weitere Proben während 15s an der unteren Schnittkante mit einer definierten 40mm langen Propan-Gasflamme aus einem 30° zur Senkrechten stehenden Brenner in Berührung gebracht.

Bei Proben die sich durch die Beflammung nicht zünden lassen, werden die zerstörte Strecke und die Glimmzeit, bei solchen, die nach der Beflammung innerhalb der Messstrecke erlöschen, werden die zerstörte Strecke, die Brennzeit und die Glimmzeit bestimmt. Bei allen übrigen Proben wird die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit zwischen zwei Markierungspunkten bestimmt.

Anforderungen	Höhe der Flammenspitze \leq 400mm Nachbrennzeit max. 5s Nachglimmzeit max. 300s zerstörte Strecke max. 150mm 18 von 20 Proben müssen erfüllen
---------------	--

Ergebnis

Prüfzustand Anlieferungszustand (**Reinigungsbeständigkeit nicht geprüft!**)

Proben N°	Flammenausbr.geschw. in mm/s	Nachbrennzeit in s	Nachglimmzeit in s	zerstörte Strecke in mm	Schmelzen und / oder Abtropfen
Längsrichtung: Zündzeit 3s					
1	-	-	-	94	schmelzen
2	-	-	-	86	schmelzen
3	-	-	-	84	schmelzen
4	-	-	-	87	schmelzen
5	-	-	-	107	schmelzen
Längsrichtung: Zündzeit 15s					
1	-	-	-	147	schmelzen
2	-	-	-	140	schmelzen
3	-	-	-	150	schmelzen
4	-	-	-	137	schmelzen
5	-	-	-	147	schmelzen + abtropfen
Querrichtung: Zündzeit 3s					
1	-	-	-	103	schmelzen
2	-	-	-	87	schmelzen + abtropfen
3	-	-	-	88	schmelzen
4	-	-	-	99	schmelzen
5	-	-	-	86	schmelzen
Querrichtung: Zündzeit 15s					
1	-	-	-	127	schmelzen
2	-	-	-	119	schmelzen
3	-	-	-	143	schmelzen
4	-	-	-	145	schmelzen
5	-	-	-	147	schmelzen

Bestimmung des Qualmgrades nach VKF

Prüfprinzip und - ablauf

Das Prüfverfahren zur Bestimmung des Qualmgrades besteht darin, einen definierten Prüfkörper von (30 x 30 x 4)mm Dicke, jedoch mind. 2g, in einem normierten Prüfapparat mit definiertem Luftdurchsatz einer ebenfalls definierten Beflammung bis zum Abbrand auszusetzen und das Maximum der durch den Qualm erzeugten Verdunkelung (Lichtabsorption) mittels einer Photozelle festzustellen. Durch 3 Versuche wird der Qualmgrad bestimmt. Ergeben sich keine übereinstimmenden Resultate, wird die Versuchszahl auf 6 erhöht, wobei das höchste und tiefste Resultat gestrichen werden. Für die Klassierung ist das Mittel der 4 restlichen Resultate massgebend.

Klassierung

Massgebendes Kriterium für die Klassierung ist die Lichtabsorption.

Klassierung	Anforderungen
Qualmgrad 1 (starke Qualmbildung)	Maximale Lichtabsorption > 90%
Qualmgrad 2 (mittlere Qualmbildung)	Maximale Lichtabsorption > 50 - 90%
Qualmgrad 3 (schwache Qualmbildung)	Maximale Lichtabsorption 0 - 50%

Ergebnis

Prüfkörper 2g; Probenhalter Schale

Maximale Lichtabsorption 81% (Mittelwert von 3 Proben)
(Einzelwerte 85 / 78 / 80 %)

Qualmgrad 2 (mittlere Qualmbildung)

Klassierung gemäss Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften, Baustoffe und Bauteile, Teil B (Prüfbestimmungen), Ausgabe 1988

Brandschutztechnische Klassierung : 5.2

(Klassierung 5.2 bedeutet "schwerbrennbar / mittlere Qualmbildung")

* * * * *